## Teilegutachten 366-0151-00-MURD

ANLAGE: 6 VW Radtyp: 6200/C2-A Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 29.03.2000



Seite: 1 von 2

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 J X 14 H2 Einpreßtiefe (mm) : 38

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

| Ausfüh-<br>rung | Ausführungsbezeichnung | Mitten-<br>loch | Zentrierring-<br>werkstoff | zul.<br>Rad- | zul.<br>Abroll- | gültig<br>ab |         |
|-----------------|------------------------|-----------------|----------------------------|--------------|-----------------|--------------|---------|
|                 | Kennzeichnung          | Kennzeichnung   | (mm)                       |              | last            | umfang       | Fertig. |
|                 | Rad                    | Zentrierring    |                            |              | (kg)            | (mm)         | Datum   |
| 100/A05         | LK100/Z                | Ø57,1-Ø67,1     | 57,1                       | Kunststoff   | 580             | 1940         | 02/00   |

## Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : VW / 0603

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 30 mm, Kegelw. 60

Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 120 Nm

Verkaufsbezeichnung: GOLF / BORA

| romanios de la recitat |                   |         |              |                    |                     |  |  |  |
|------------------------|-------------------|---------|--------------|--------------------|---------------------|--|--|--|
| Fahrzeugtyp            | Betriebserlaubnis | kW      | Reifen       | Auflagen zu Reifen | Auflagen            |  |  |  |
| 1J                     | e1*96/79*0071*,   | 50 - 74 | 175/80R14    | 51G                | GOLF;               |  |  |  |
|                        | e1*98/14*0071*    |         | 185/70R14-88 |                    | BORA(Limousine);    |  |  |  |
|                        |                   |         | 195/70R14-91 |                    | Limousine;          |  |  |  |
|                        |                   |         |              |                    | Frontantrieb;       |  |  |  |
|                        |                   |         |              |                    | 10B; 11G; 11H; 11K; |  |  |  |
|                        |                   | ļ       |              | ļ                  | 12K; 51A; 71K; 721; |  |  |  |
|                        |                   |         |              |                    | 73C; 74A; 74P; 76J  |  |  |  |

## Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.

## Teilegutachten 366-0151-00-MURD

ANLAGE: 6 VW Radtyp: 6200/C2-A Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 29.03.2000



Seite: 2 von 2

- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

  Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76J) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 15-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.